



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft

Newsletter *Umweltrecht*

Windenergie und Artenschutz - Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung zum Schutz des Rotmilans

Seite 2

Einzelhandel im Überschwemmungsgebiet – ein Einzelfall?

Seite 2

UVP-Pflicht auch bei Flugroutenfestlegung?

Seite 3

Passive Lärmschutzmaßnahmen: Mittel der Konfliktlösung zwischen Gewerbe und Wohnen?

Seite 4

Bundesverwaltungsgericht entscheidet erstmals über Klage eines „Störfallbetriebs“ gegen die Baugenehmigung für einen Einzelhandelsbetrieb

Seite 5

Privatisierung der Wasserversorgung durch EU-Richtlinie? Ein Sachstandsbericht

Seite 6

Haftungsbeschränkungen in Netzanschlussverträgen

Seite 7

Newsletter

Umweltrecht

Windenergie und Artenschutz - Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung zum Schutz des Rotmilans

Bei nahezu jeder Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen spielen die Verbote des besonderen Artenschutzes in § 44 BNatSchG eine besondere Rolle. Insbesondere wird gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, wenn es durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen aufgrund von Kollisionen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Vögel und Fledermäuse der besonders geschützten Arten kommt. Das OVG Münster hat nunmehr mit einem aktuellen Urteil vom 20.11.2012 – 8 A 252/10 – in der Genehmigungspraxis seit längerem angewandte Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu Gunsten von Greifvögeln als geeignete Vorkehrungen anerkannt, um einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos



entgegen zu wirken. Insbesondere zu Gunsten des Rotmilans kommen – so der Senat – verschiedene solcher Maßnahmen in Betracht. Denkbar sei insbesondere eine gezielte Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Anlagen, um nach dem Flüggerwerden der jungen Greifvögel eine Nutzung des unmittelbaren Umfelds der Windenergieanlagen möglichst unattraktiv zu gestalten. Diese Maßnahme könne mit einer Attraktivitätssteigerung durch die Schaffung von Stoppeläckern im weiteren Abstand zu den Anlagen verbunden werden. Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder den Erfolg der Vermeidungsmaßnahmen könnten worst-case-Betrachtungen angestellt bzw. ein vorhabenbegleitendes Monitoring vorgesehen

werden. Dadurch könne das Vorhaben im Einzelfall unterhalb der Signifikanz- bzw. Erheblichkeitsschwelle gehalten werden.

PRAXISHINWEIS

Die Verbote des besonderen Artenschutzes sind zwar – auch wegen ihrer überwiegend individuenbezogenen Ausgestaltung – weitreichend und insbesondere bei der Planung von Windenergieanlagen eines der häufigsten Genehmigungshindernisse. In vielen Fällen lässt sich aber – in Zusammenarbeit mit der Unteren Landschaftsbehörde und einer entsprechenden gutachtlichen Begleitung – ein Konzept von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) entwickeln, so dass es nicht zu Verstößen gegen § 44 BNatSchG kommt.



Dr. Felix Pauli
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 Telefon: 0221 - 97 30 02-54
 f.pauli@lenz-johlen.de

Einzelhandel im Überschwemmungsgebiet – ein Einzelfall?

Derzeit werden bundesweit zahlreiche Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Hintergrund ist die gesetzliche Verpflichtung, mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, bis zum 22.12.2013 durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete festzusetzen.

Betroffen hiervon sind nicht etwa nur Grundstücke entlang der großen Flüsse, sondern auch Bereiche, die sich in der Nähe von kleinen, eher als Bäche anzusehenden Gewässern befinden. Überschwemmungsgebiete sind nicht auf die „grüne Wiese“ beschränkt, sondern umfassen regelmäßig innerstädtische Bereiche.



Die Folgen eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes sind beträchtlich. So ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten unter Anderem die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen untersagt sowie die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen. Von diesem Bauverbot kann die Behörde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abweichen. Hierzu gehört beispielsweise, dass die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt, der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen und das Hochwasser angepasst ausgeführt wird. Auch wenn alle Voraussetzungen für eine solche Abweichung vorliegen, bedeutet dies noch nicht, dass der Bauherr einen Anspruch auf Erteilung dieser Genehmigung hat. Vielmehr steht die Entscheidung hierüber im Ermessen der Behörde.

PRAXISHINWEIS

Möglichst frühzeitig, nämlich bereits im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes sollte daher eine Stellungnahme abgegeben und das Gespräch mit der Behörde gesucht werden.

Ist ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt, ist eine Inzidentkontrolle der Rechtsverordnung möglich, wenn beispielsweise ein Bauantrag wegen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes negativ beschieden wird.

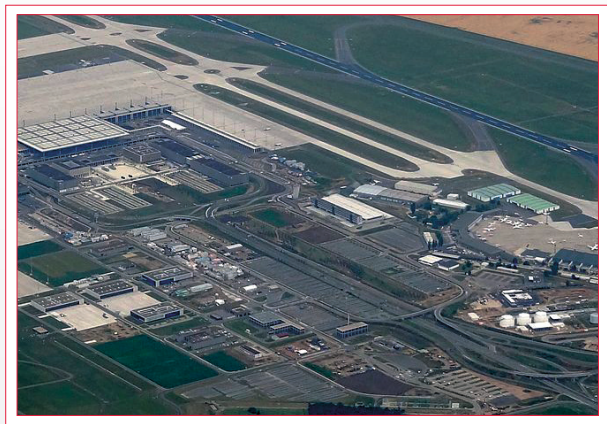
Bei Planung eines Bauvorhabens sollte daher regelmäßig und frühzeitig in den Blick genommen werden, ob das Grundstück in Folge eines in der Nähe befindlichen Gewässers zu einem Überschwemmungsgebiet gehören kann.



Dr. Inga Schwertner
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-18
i.schwertner@lenz-johlen.de

UVP-Pflicht auch bei Flugroutenfestlegung?

Die am 26.01.2012 und damit erst acht Jahre nach der Planfeststellung des Flughafens Berlin-Brandenburg vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) festgelegten Flugrouten sind weiterhin von juristischer Brisanz.



Zunächst wurde aufgrund der späten Festlegung der Flugrouten die nachträgliche Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses von 2004 begehrt. Diese Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 31.07.2012 jedoch zurückgewiesen, da nach Ansicht des BVerwG die prognostische Flugroutenplanung noch in der für die Abwägung relevanten Größenordnung realistisch abgebildet wurde. Zwischenzeitlich ist auch ein erstes Urteil gegen die Festsetzung der Flugrouten selbst ergangen: Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 23.01.2013 Klagen gegen die (südwestliche) Flugroute über den Wannsee stattgegeben, da im Festsetzungsverfahren die mit der Flugroute verbundenen Gefahren für den Forschungsreaktor des Helmholtz-Zentrums, an dem die Flugroute östlich vorbeiführt, nicht hinreichend in den Blick genommen wurden.

Die Flugroutenfestlegung ist nunmehr auch in das Visier des (europäischen) Umweltrechts geraten: Gegner der süd-östlichen Flugroute über den Müggelsee machen geltend, dass für die Festlegung dieser Flugroute eine erneute Umwelt- bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen hätte müssen, da sie durch Natur- und Vogelschutzgebiete verlaufe sowie seltene Vögel wie Fischadler, Kranich, Weißstorch gefährde. Insoweit ist zum Einen

Newsletter

Umweltrecht

ein weiteres Verfahren vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängig (Az.: OVG 11 A 3/13). Zum Anderen hat eine Bürgerinitiative Beschwerde bei der EU-Kommission wegen der unterbliebenen Verträglichkeitsprüfungen eingelegt.

Rechtlicher Hintergrund ist der, dass nach deutschem Recht keine gesonderte Umwelt- bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Festsetzung von Flugrouten durchzuführen ist, was mit den entsprechenden gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben unvereinbar sein könnte. Zum Beispiel ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nur für den „Bau des Flugplatzes“ vorgeschrieben. Für die Festlegung von Flugrouten ist gemäß § 32 Abs. 4c S. 3 LuftVG lediglich das Benehmen des Umweltbundesamtes einzuholen. Demgegenüber erfasst Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2011/92/EU zur Umweltverträglichkeitsprüfung neben der Errichtung der baulichen oder sonstigen Anlagen selbst auch „sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft“. Medienberichten zufolge hat die EU-Kommission der Bundesregierung zu erkennen gegeben, dass sie ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten werde, sofern die entsprechenden UVP- bzw. FFH-Prüfungen nicht nachgeholt werden.

PRAXISHINWEIS

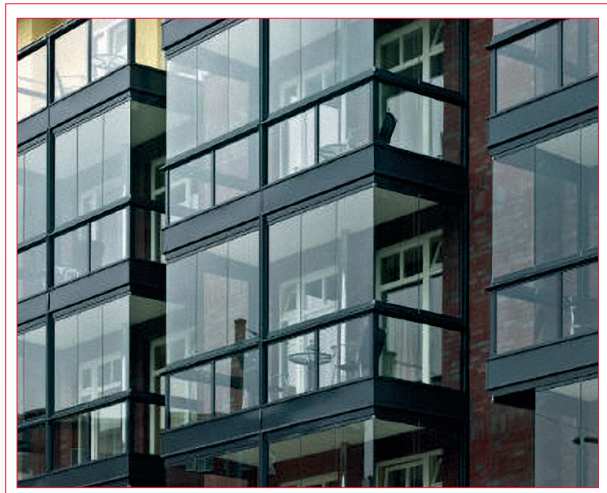
Die Nachholung einer UVP- bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung hätte beträchtliche zeitliche Auswirkungen. Umgekehrt könnte die Durchführung eines Vertragsverletzungsverfahrens unter Umständen dazu führen, dass die Trennung zwischen Flughafenplanung und Flugroutenfestlegung im deutschen Recht gemeinschaftsrechtlich in Frage gestellt wird. Insofern bleibt spannend abzuwarten, wie das (noch) politische Geschehen zwischen der EU-Kommission und der Bundesregierung weitergeht.



Dr. Tobias Volkwein
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-17
t.volkwein@lenz-johlen.de

Passive Lärmschutzmaßnahmen: Mittel der Konfliktlösung zwischen Gewerbe und Wohnen?

Mit dieser Frage hatte sich das BVerwG in einem aktuellen Fall zu befassen: Eine nicht mehr genutzte Fabrikhalle sollte in ein Mehrfamilienhaus mit fünf Wohneinheiten umgebaut werden. Hiergegen klagte ein Holzbearbeitungsunternehmen, das auf dem Nachbargrundstück tätig war und aus dessen Sicht die genehmigten passiven Schallschutzmaßnahmen in Form von



Schallschutzfenstern mit Belüftungseinrichtungen sowie eines Schalldämmmaßes von mindestens 41 dB(A) für alle schutzbedürftigen Räume nicht ausreichend waren.

Das BVerwG hat mit einem Grundsatzurteil vom 29.11.2012 entschieden, dass passive Lärmschutzmaßnahmen als Mittel der Konfliktlösung zwischen Gewerbe und Wohnen nach der TA-Lärm nicht vorgesehen sind. Zulässig seien nur solche Gestaltungsmittel oder bauliche Vorkehrungen, die mit dem Regelwerk der TA-Lärm vereinbar seien. Das schließe immissionsreduzierende Maßnahmen wie Veränderungen der Stellung des Gebäudes, des äußeren Zuschnitts des Hauses oder der Anordnung der Wohnräume und der notwendigen Fenster ohne Weiteres mit ein. Dasselbe gilt für den Einbau nicht zu öffnender Fenster. Darüber hinaus werden auch solche baulichen Maßnahmen in Betracht kommen, die gewährleisten, dass am Immissionsort, also 0,5 m vor dem geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Aufenthaltsraumes, der maßgebliche Richtwert eingehalten wird.



PRAXISHINWEIS

Das BVerwG hat einen klaren Rahmen für architektonische Selbsthilfemaßnahmen bei Wohnnutzungen vorgegeben, die in Gemengelagen geplant sind. Nach der Ermittlung der Lärmbelastung ist zunächst festzustellen, ob der Betrieb seine Betriebspflichten beachtet. Sollte dies der Fall sein, kann eine Wohnnutzung auch bei Überschreitung der Richtwerte zulässig sein, wenn bauliche Vorkehrungen getroffen werden, die mit der TA Lärm vereinbar sind. Eine Überschreitung von Richtwerte bedeutet damit nicht das „Aus“ für das Wohnbauvorhaben, sondern erfordert die Prüfung weiterer Gestaltungsmittel zur Konfliktlösung.



Dr. Alexander Beutling
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-74
a.beutling@lenz-johlen.de

Bundesverwaltungsgericht entscheidet erstmals über Klage eines „Störfallbetriebs“ gegen die Baugenehmigung für einen Einzelhandelsbetrieb.

Ein als Störfallbetrieb eingestuftes Pharmaunternehmen klagt gegen die Genehmigung eines Gartencenters. Für das Baugrundstück besteht kein Bebauungsplan. Die Instanzgerichte hielten die Baugenehmigung für rechtmäßig und wiesen die Klage ab. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 20.12.2012 – 4 C 11.11) hob die Gerichtsentscheidungen auf. Den unionsrechtlichen Vorgaben sei durch eine richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts über das in § 34 Abs. 1 BauGB enthaltene Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme Rechnung zu tragen. Das Instanzgericht habe nunmehr zu prüfen, welche Abstände im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller störfallspezifischen (technisch-fachlichen) Faktoren angemessen sind. Soll das öffentliche Gebäude innerhalb der so ermittelten Abstände errichtet werden, obliege dem Gericht die wertende Entscheidung, ob Umstände von besonderem Gewicht vorliegen, insbesondere solche sozialer, ökologischer oder wirtschaftlicher

Art, die es rechtfertigen, das Vorhaben innerhalb der Abstandsgrenzen zuzulassen. Wird dies verneint, hätte die Baugenehmigung nicht erteilt werden dürfen und ist auf Nachbarklage aufzuheben.

Die Entscheidung ist von erheblicher praktischer Bedeutung: Einzelhandelsbetriebe sind, wie Kindergärten oder Rathäuser, öffentliche Gebäude, die unter die SEVESO-Richtlinie und die nationalen Vorschriften zu deren Umsetzung fallen. Sie haben grundsätzlich einen Abstand zu Störfallbetrieben einzuhalten, der im Einzelfall mehr als 1.000 m betragen kann. Welche Abstände einzuhalten sind, hängt von Art und Menge der im Störfallbetrieb eingesetzten Stoffe sowie von dem Sicherheitsmanagement des Betriebes ab. Das OVG Münster hat sich bereits in einem Beschluss vom 21.02.2012 in einem Eilverfahren mit einer Nachbarklage eines Störfallbetriebes gegen einen Kindergarten befasst (Az.: 2 B 15/12). Erstmals hat nun das Bundesverwaltungsgericht die maßgebenden Kriterien im Anwendungsbereich des § 34 BauGB formuliert und dabei die bisherige Rechtsprechung der Instanzgerichte fortentwickelt.

PRAXISHINWEIS

Auch wenn alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, kann sich aus der Nachbarschaft eines Vorhabens zu einem Störfallbetrieb ein Genehmigungshindernis oder ein Anfechtungsrisiko ergeben. Der Nachweis des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen obliegt zumindest im Genehmigungsverfahren dem Antragsteller. Diesen Nachweis zu erbringen kann relativ viel Geld, zumindest aber Zeit kosten. Geeignete Gutachter sind auf Monate ausgebucht. Es sollte daher frühzeitig Kontakt mit der nach Landesrecht zuständigen Umweltbehörde zur Klärung möglicher Erkenntnisse über Störfallbetriebe in der Nachbarschaft und der sich hieraus ergebenden Folgen aufgenommen werden. Der leichtfertige Umgang mit diesem Thema birgt das Risiko einer Aufhebung der Baugenehmigung auf Nachbarklage des Störfallbetriebes.



Dr. Michael Oerder
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-73
m.oerder@lenz-johlen.de

Newsletter

Umweltrecht

Privatisierung der Wasserversorgung durch EU-Richtlinie? Ein Sachstandsbericht

Am 20.12.2012 hat die Europäische Kommission den Entwurf einer Richtlinie über Konzessionsverträge vorgelegt. Das derzeit laufende Gesetzgebungsverfahren stößt nicht zuletzt auch von deutscher Seite auf heftige Kritik. Die geltenden Vergaberichtlinien beziehen sich auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Baukonzessionen, nicht dagegen auch auf die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen. Während sich öffentliche Aufträge dadurch auszeichnen, dass der Auftraggeber eine Leistung einkauft und dafür einen Preis zahlt, überträgt der öffentliche Auftraggeber im Rahmen einer Konzession das Recht und die Pflicht an einen Konzessionsnehmer, auf eigenes Risiko bestimmte Dienstleistungen (z.B. Wasserversorgung) zu erbringen und sich dabei über Zahlungen Dritter (z.B. Gebühren) zu refinanzieren.

Mit dem Richtlinienentwurf sollen die Vergabekriterien auf die Dienstleistungskonzessionen ausgedehnt werden. Der Rettungsdienst soll nach derzeitigem Stand ausgenommen sein. Kritik wird vor allem daran geübt, dass die Wasserversorgung ausschreibungspflichtig werden soll.



Eine freie Vergabe soll weiterhin für eine sogenannte Inhouse-Vergabe möglich sein. Dies bedeutet, dass die Kommunen eine freie Vergabe an ihr eigenes Unternehmen vornehmen können. Gleichwohl könnte es sein, dass vielfach die Vergabe an die Stadtwerke ausschreibungspflichtig wird. Dies nämlich dann, wenn Voraussetzungen für eine Inhouse-Vergabe festgelegt wer-

den, die von den jeweiligen Stadtwerken nicht erfüllt werden. So soll eine Voraussetzung für eine Inhouse-Vergabe sein, dass das Kommunalunternehmen mindestens 80% seines Umsatzes mit Dienstleistungen für den Eigentümer, also die jeweilige Stadt, erzielen muss.

PRAXISHINWEIS

Der federführende Binnenmarktausschuss des europäischen Parlaments hat am 24.01.2013 über den Kommissionsvorschlag abgestimmt und den Text mit Änderungen angenommen: So soll es für Wasserversorger mit privater Beteiligung eine Übergangsregelung beim Neuabschluss von Konzessionen bis 2020 geben. Bestehende Verträge sollen von der Regelung unberührt bleiben. Für Wasserversorger mit einer alleinigen Beteiligung der öffentlichen Hand soll die Anwendung der Richtlinie ausgeschlossen sein.



Dr. Inga Schwertner
 Fachanwältin für Verwaltungsrecht
 Telefon: 0221 - 97 30 02-18
 i.schwertner@lenz-johlen.de



Haftungsbeschränkungen in Netzanschlussverträgen

Das Landgericht Saarbrücken hat sich in einer Entscheidung vom 24.01.2013 (noch nicht rechtskräftig) mit der Wirksamkeit von Haftungsbeschränkungen in Netzanschlussverträgen befasst.

Die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) regelt in § 18 zahlreiche Haftungsbeschränkungen zugunsten von Netzbetreibern für Störungen im Netzbetrieb. Die Haftung wird im Falle leichter Fahrlässigkeit des Netzbetreibers für Vermögensschäden (z. B. entgangener Gewinn) ganz ausgeschlossen und für Sachschäden (z. B. zerstörte Anlagen) auf 5.000,00 € beschränkt. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz des Netzbetreibers gelten für die Abnehmer günstigere Regelungen. Aufgrund der potentiell hohen Schäden, die eine Störung im Netzbetrieb verursachen kann, wäre der Betrieb eines Stromnetzes ohne gesetzliche Haftungsbeschränkungen nicht versicherbar.

Der örtliche Netzbetreiber hatte mit einem gewerblichen Kunden in seinen Allgemeinen Vertragsbedingungen Haftungsbeschränkungen vereinbart, die noch über die Restriktionen der NAV hinausgehen. Der Netzanschlussvertrag wurde allerdings abgeschlossen, als die NAV noch nicht in Kraft getreten war. Vor der NAV galt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“ (AVBEitV). Mit der AVBEitV waren die Vertragsbedingungen vereinbar.

Als es zu einem Schaden durch eine Störung im Netzbetrieb kam, berief sich der Anschlussnehmer darauf, dass die Haftungsbeschränkungen in den Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam seien. Für Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt der Grundsatz, dass sie nicht dem gesetzlichen Leitbild widersprechen dürfen. Hier habe die NAV ein neues gesetzliches Leitbild geschaffen, mit dem die Vertragsbedingungen nicht im Einklang stünden. Aus diesem Grund seien an die Stelle der (ungünstigen) Allgemeinen Vertragsbedingungen die (günstigeren) Haftungsbeschränkungen der NAV getreten. Ist eine Allgemeine Vertragsbedingung unwirksam, gilt das Gesetz. Dem folgte das Landgericht Saarbrücken nicht. Die vor Inkrafttreten der NAV wirksam vereinbarten Haftungsbeschränkungen seien auch nach Inkrafttre-

ten der NAV wirksam. Das Gericht stellte maßgeblich darauf ab, dass der Gesetzgeber in § 115 EnWG dem Anschlusskunden das Recht eingeräumt habe, bestehende Verträge an gesetzliche Neuregelungen anzupassen. Aus diesem Grund seien Altverträge weiterhin wirksam, selbst wenn sie den gesetzlichen Regelungen der NAV widersprechen. Erst wenn der Anschlusskunde von seinem Anpassungsrecht Gebrauch macht, gilt für den Anschlusskunden günstige Neuregelung.

PRAXISHINWEIS

Die Entscheidung des Landgerichts Saarbrücken zwingt Netzkunden zu einer aktiven Wahrnehmung ihrer Rechte. In anderen Rechtsbereichen sind Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen automatisch unwirksam, wenn sie zwingenden gesetzlichen Vorgaben widersprechen.

Im Energierecht kann, zumindest wenn Neuregelungen der NAV und vergleichbare Vorschriften betroffen sind, etwas anderes gelten. Der Anschlusskunde muss hier aktiv an den Netzbetreiber herantreten und die Anpassung seiner Vertragsbedingungen verlangen. Anderenfalls kann er an Regelungen festgehalten werden, selbst wenn sie nicht mehr mit den geltenden Gesetzen zu vereinbaren sind.



Dr. Philipp Libert
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-54
p.libert@lenz-johlen.de



Lenz und Johlen
Rechtsanwalte Partnerschaft

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}
Dr. Klaus Schmiemann^{PV}
Dr. Franz-Josef Pauli^P
Dr. Rainer Vo^{PVM}
Dr. Michael Oerder^{PV}
Dr. Thomas Luttgau^{PV}
Thomas Elsner^{PB}
Rainer Schmitz^{PV}
Dr. Alexander Beutling^{PVM}
Dr. Markus Johlen^{PV}
Eberhard Keunecke^{PB}
Dr. Inga Schwertner^{PV}
Dr. Philipp Libert^{PF}
Dr. Christian Giesecke^{LL.M.PVL}
Dr. Felix Pauli^{PV}
Dr. Giso Hellhammer-Hawig^{DV}
Dr. Tanja Lehmann
Martin Hahn
Dr. Kai Petra Dreesen^{LL.M. Eur.}
Nick Kockler
Dr. Tobias Volkwein
Bla Gehrken

P Partner i. S. d. PartGG
V Fachanwalt fur Verwaltungsrecht
B Fachanwalt fur Bau- u. Architektenrecht
M AnwaltMediator DAA/FU Hagen
L McGill University (Montreal, Kanada)
F Matrise en droit (Universite Paris X)
D Magister der Verwaltungswissenschaften

Kaygasse 5 • 50676 Koln
Postfach 102365 • 50463 Koln

Telefon: +49 221 97 30 02-0
Telefax: +49 221 97 30 02-22



Bildnachweis: S. 3 Wikipedia; weitere: Werbeagentur DANUELA GmbH